

GESCHÄFTSSTELLE

Dornacherstrasse 101
Postfach
CH-4008 Basel
Tel. 061 365 99 99
Fax 061 365 99 90
sts@tierschutz.com
www.tierschutz.com

Postkonto 40-33680-3
Bankverbindung:
Basler Kantonalbank

Mitglied der World Society
for the Protection
of Animals (WSPA)

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
PROTECTION SUISSE DES ANIMAUX PSA
PROTEZIONE SVIZZERA DEGLI ANIMALI PSA
PROTECZIUN SVIZRA DALS ANIMALS PSA



Basel, 3. Dezember 2012

Medienmitteilung

Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS zur Revision der Tierschutzverordnung (TSchV)

Revision Tierschutzverordnung: Ja, aber ...

Der Schweizer Tierschutz STS befürwortet mehrheitlich die vom Bundesamt für Veterinärwesen BVET vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Tierschutzverordnung. In einzelnen Punkten werden mit der Revision langjährige Tierschutz-Forderungen umgesetzt. Keinerlei Verständnis hat der STS für die vorgeschlagene Lockerung des Stacheldrahtverbots auf Pferdeweiden.

Nachdem das Parlament im Frühjahr neue Vorschriften im Tierschutzgesetz beschlossen hatte, war der Bundesrat aufgerufen, die Ausführungsbestimmungen in der Tierschutzverordnung anzupassen. In seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Revisionsentwurf begrüsst der Schweizer Tierschutz STS zahlreiche Detailverbesserungen. Dennoch bleiben Mängel bestehen. Wirkliche Verbesserungen im Bereich der Nutztierhaltung wie auch bezüglich der Haltung von Wildtieren in Gefangenschaft fehlen weiterhin.

Klare Regelungen und Vorgaben

Positiv zu werten ist die Aufnahme und damit die klare Regelung verbotener Handlungen in die Verordnung, so etwa beim Umgang mit Pferden. Hier sollen die Rollkur (erzwungene besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung und überspannter Rücken) sowie das Barren, bei dem den Tieren Schmerzen zugefügt werden, damit diese höher springen, ausdrücklich als verboten aufgeführt werden. Obwohl in den Regelungen von Pferdesportverbänden als tierschutzwidrige Handlungen genannt, waren die Verbände bisher nicht in der Lage oder nicht gewillt ihre eigenen Vorgaben auch durchzusetzen. Der STS bewertet daher die Festschreibung in der Tierschutzverordnung als notwendig und richtig.

Gleiches gilt bezüglich verbotener Praktiken an Viehausstellungen. Ein neuer Passus im Revisionsentwurf hält explizit fest, was untersagt ist und unterstellt damit tierverachtende Methoden wie das Zukleben und Leimen von Zitzen oder auch lange Zwischenmelkzeiten dem Tierschutzgesetz. Was bisher zwar im Kodex der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter festgeschrieben war, in der Praxis aber kaum durchgesetzt wurde, muss deshalb nun vom Staat geregelt werden.

Keine "Lex Jura"

Obwohl das Parlament dies klar abgelehnt hat, soll gemäss vorliegendem Revisionsentwurf Stacheldraht als Umzäunung von Pferdeweiden in Ausnahmefällen - gemeint sind hier in erster Linie weitläufige Pferdeweiden im Jura - zugelassen werden. Das in der Tierschutzverordnung von 2008 verankerte Verbot dieses für Haus- und Wildtiere gleichermassen gefährlichen Zaunsystems beruht auf der Tatsache, dass der für die Pferde kaum wahrnehmbare Stacheldraht für die bewegungsfreudigen Fluchttiere aussergewöhnlich hohe Verletzungsgefahren birgt. Der Schweizer Tierschutz STS fordert ein Festhalten am Stacheldrahtverbot ohne Wenn und Aber, so wie es das Parlament in seinem Entscheid zur Motion Favre* beschlossen hat.

* 09.3458 – Motion "Haltung von Pferden auf Weiden. Unangemessenes Stacheldrahtverbot"

Für Rückfragen:

Dr. sc. nat. Hans-Ulrich Huber, Geschäftsführer Fachbereich Schweizer Tierschutz STS, Telefon 052 338 10 74